Die Berechnung der sich aus diesen Normen ergebenden Bezugsansprüche erfolgt durch die DSG-Handelsbetriebe auf Grund der abgeschlossenen Vermehrungsverträge. Die Ausgabe der Düngemittel erfolgt gegen Vorlage des Vermehrungsvertrages.

(2) Bei intensiver Weidewirtschaft auf Dauergrünland durch Umtriebs- bzw. Portions weide mit Elektrozäunen oder anderen Einhegungen erhalten landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften

32 kg/ha N (Reinstickstoff) und

26 kg/ha P2O5 (Reinphosphorsäure),

landwirtschaftliche Einzelbetriebe, die mehr als einen Hektar bewirtschaften, und Weidegemeinschaften der VdgB

10 kg/ha N (Reinstickstoff) und

12 kg/ha P_20_5 (Reinphosphorsäure)

zusätzlich. Die Freigabe dieser Mengen erfolgt durch die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(3) Für den Maisanbau (ohne Vermehrung) erhalten alle im § 1 genannten Betriebe zusätzlich

35 kg/ha N (Reinstickstoff) und
35 kg/ha P_20_5 (Reinphosphorsäure).

Die Auslieferung erfolgt für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften durch die staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf, für einzelbäuerliche und sonstige Betriebe durch die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. für die Fläche, zu deren Anbau sich die Erzeuger schriftlich verpflichtet haben.

(4) Zur Förderung der Einführung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse in die Praxis erhalten die im § 1 genannten Betriebe, die sich verpflichten, den Kulturzustand ihrer Böden durch melioratives Pflügen (40 cm) zu verbessern, für die tiefbearbeiteten Flächen zusätzlich

40 kg/ha N (Reinstickstoff) und

60 kg/ha P_20_5 (Reinphosphorsäure).

Die Freigabe dieser Mengen erfolgt durch die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft. §

§ 3

Die jährlichen Düngemittelbezügsansprüche der volkseigenen Güter, Lehr- und Versuchsgüter, Schul- und Gemeinschaftsgüter, Güter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, volkseigenen Betriebe der Binnenfischerei, staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, volkseigenen Betriebe der Wasserwirtschaft und volkseigenen Gestüte werden durch besondere Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft geregelt.

§ 4

(1) Die Anrechnung der gelieferten Düngemittel auf die Bezugsansprüche hat zu den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzten Richtgehalten zu erfolgen.

(2) Die Befriedigung der Bezugsansprüche mit den verschiedenen Stickstoff- und Phosphorsäureformen erfolgt entsprechend der anfallenden Produktion.

(3) Die sich aus dieser Anordnung für die landwirtschaftlichen Betriebe ergebenden Bezugsansprüche werden bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu etwa 50 % beliefert. Die Kalkstickstofflieferungen der Monate Mai und Juni werden nicht auf die Lieferungen des ersten halben Jahres angerechnet, sondern gelten als Vorauslieferungen für das zweite Halbjahr.

§ 5

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften werden von der DHZ Chemie — Düngemittel beliefert.

(2) Falls den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Einlagerung der Düngemittel mangels eigenen Lagerraumes nicht möglich ist, können sie mit den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. Verträge über die Einlagerung ihrer Düngemittel abschließen. Die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. sind berechtigt, den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für die Bereitstellung des Lagerraumes eine angemessene Vergütung zu berechnen. Eine Handelsspanne kann in diesem Falle nicht berechnet werden.

(3) Soweit für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften der Düngemittelbezug von Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. wirtschaftlicher ist, kann die Belieferung durch diese erfolgen. In diesem Falle hat die Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. einen Rabatt von mindestens 30 %> der Handelsspanne zu gewähren.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis * 3 gelten auch für Kali- und Kalkdüngemittel.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 1 vom 6. März 1958 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln (GBl. I S. 237) außer Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1960

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt